

§ 28 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung setzt die Klassenkonferenz die Jahresfortgangsnoten fest.

²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Schülerinnen und Schüler, denen bereits auf Grund der Jahresfortgangsnoten das Abschlusszeugnis zu versagen ist, nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil.